

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 25. May 1801.

## I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben zu resolviren geruhet unter veränderten Verhältnissen und Zeitumständen, das sub dato Minden den 6ten Decbr. a. pr. bekannt gemachte Verboth der Getreide-Durchfuhr nach Bremen nunmehr dergestalt wieder aufheben zu lassen, daß künftighin nur erforderlich bey der Durchfuhr jedesmahl glaubhaft zu bescheinigen, daß der Ankauf so wie die Verladung des Getreides außerhalb Landes an der Oberweser geschehen sey, da dann unentgeltlich Pässe von der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer ertheilet werden sollen.

Sämtliche Zollämter werden hiervon, um darauf zu achten und zu halten benachrichtiget auch dazu die Land- und Steuer-räthe, Beamte und Magistrate hiermit angewiesen.

Minden den 10ten Mai 1801.

Kön. Pr. Krieges- und Domänen-Kammer.  
Haß. Bacmeister. Mallinkrodt.

## 2. Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allerhöchster Herr, lassen hierdurch dem entwichenen Heuerling Johann Heinrich Willmanns aus Versmold, Amts Ravensberg, öffentlich bekannt machen; daß weil er seine Ehefrau Hanna

Catharina Willmanns geborne Meyers vor 2½ Jahren, mit Hinterlassung zweier Kinder verlassen, und sich bisher nicht wieder bei ihr eingefunden, diese seine Ehefrau gegen ihn Klage erhoben, und um seine öffentliche Vorladung, bei seinem Ausbleiben aber um Trennung der Ehe gebeten habe; und da nun diesem Gesuche Statt gegeben, und Terminus, um sich in seiner Heimath und bey seiner Ehefrau wiederzufinden, sich auch auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auseultator Bethacke zu stellen, auf den 14ten Septbr. c. ange- setzt worden, so wird gedachter Johann Heinrich Willmanns hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in besagtem Termine hieselbst einzufinden und die Ehe mit seiner Ehefrau gebührend fortzusetzen, und dient ihm auf dem Fall seines Ausbleibens zur Warnung, daß das Band der Ehe durch Erkenntniß werde getrennet, und der Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, und er für den schuldigen Theil erkläret werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation erlassen worden. So geschehen Minden am 1. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim,

Da der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrirte Canonisten des Amts Wloto, als

1. Johann Henrich Altmeyer Nr. 15. Bauerschaft Bonneberg. 2. Johann Henrich Strangweier Nr. 19. daselbst. 3. Johann Derrm Flachmeier Nr. 22. daselbst. 4. Johann Friedrich Boegemann Nr. 14. Bauerschaft Hollwiesen. 5. Philip Wehmeier Nr. 27. daselbst. 6. Christoph Deppe Nr. 28. Bauerschaft Waldorff. 7. Otto Henrich Wattenberg Nr. 61. daselbst. 8. Johann Christoph Köhrsen Nr. 78. daselbst. 9. Ludewig Hoberg Nr. 97. daselbst. 10. Christoph Krüger Nr. 11. Baerensdämper Wrober. 11. Zacharias Obermann Nr. 17. Bauerschaft Söterwich. 12. Carl Friedrich Lünig Nr. 5. Bauersch. Exter. 13. Friedrich Stämpel Nr. 7. Bsch. Nöhme. 14. Heinrich Greve Nr. 55. daselbst. 15. Heinrich Wilhelm Thieß Nr. 20. daselbst. 16. Carl Fried. Meyer Nr. 65. daselbst. 17. Ernst Henrich Wagener Nr. 90. daselbst. Klagbar geworden, und auf ihre öffentliche Vorladung angetreten, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Aug. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Thorbeck angefahrt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und daß solches geschehen, nachzuweisen, auch über ihre bisherige Obwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angefahrten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
Eranen.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Viefesfeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Tabber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonstige Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; imgleichen alle diejenigen, welche an dem entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termine den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnächst weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclussions-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-  
Pabung nicht nur bey hiesigem combinirten  
Königl. und Stadtgericht, und dem Aelte  
Wotho affigirt, sondern auch dieselbe  
den Mindenschen Intelligenzblättern 6mahl  
inseriret worden.

Sign. Herford den 15ten May 1801.

Diederichs.

Die Eheleute Rattenbracker in Petersha-  
gen haben ihr Vermögen gerichtlich  
an ihren Schwiegersohn Rudolph Henr.  
Kehling und dessen Frau Christine Louise  
geborne Rattenbracker daselbst abgetreten,  
und letztere haften für die Schulden der  
gedachten Eheleute Rattenbracker. Um  
diese zu erfahren, und sich für künftigen  
Ansprüchen zu sichern, haben die Eheleute  
Kehling um ein öffentliches Aufgebot und  
demnachst um ein Präklusions-Erkenntnis  
gebeten. Diefem Suchen ist deferirt und  
es werden alle diejenigen, welche an die  
Eheleute Rattenbracker allhier und deren  
Vermögen, aus irgend einem Grunde et-  
was zu fordern haben, hiernach edictali-  
ter citirt, solches in Termino den 31. Jul.  
vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen, und zu  
bescheinigen, indem diejenigen, welche sich  
alsdann nicht melden, zu erwarten haben,  
dass sie mit allen Ansprüchen an das, den  
Eheleuten Kehling abgetretene Rattenbrack-  
ersche Vermögen abgewiesen und mit ei-  
nem ewigen Stillschweigen deshalb belegt  
werden.

Sign. Petershagen den 24. April 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

Recker.

Gdcker.

Da von dem Provisore Sietmann Lin-  
nensfabrikant Lütgert im Freudenthal  
und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas,  
Behuf zu bewirkender Verlichtigung ihres  
Tituli possessionis in Absicht der von den  
Colonis Freerk, Sietlemann und Brinck-  
mann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs  
aus dem Gräflich von Kettlerschen Leib und  
prädiäl Eigenthum im Jahr 1789 an sie  
verkauften und blos mit einer abgeschrie-

bene. Contributionabgabe beschwerten in  
hiesiger Stadtfeldmark belegenen Länd-  
ereyen bestes.

I. in denen

1, in denen Sietlemann laut gericht-  
lich bestätigten Kauf-Erkens vom 29. Dec-  
1788 verkauften 7 Eckes vom 29. Dec-  
fen Wege zwischen des Col Landes im dies  
Brinkmanns Lande und einem neuen und  
des am Grasswege zwischen Siet Lane  
vom Meyer zu Siecker gekauften und  
Frerckeschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften  
Stück Landes zwischen vorbenannten 7 Eck-  
und dem, an den Linnensfabrikant Frohne  
von dem Bäcker Brahe vererbpächterten  
Lande, laut Kaufbriefes vom 2ten März  
1789.

3, in denen vom Colonis Freerk verkauf-  
ten 3 Stück Landes, haltend  $4\frac{1}{2}$  Scheffel  
über dem Helwege, zwischen Welpis und  
Draben Lande,

4, in 3 Stücken Landes,  $3\frac{1}{2}$  Scheffel  
über dem Helwege zwischen Welpis und  
Strathmanns oder Luthorns Lande

5, in einem Stück Landes über dem Hel-  
wege zwischen dem Armenlande und Coloni  
Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des  
sel. Senator Ganten modo Sietmanns,  
und Pastorat Lande, und

7, einem Stück Landes zwischen Coloni  
Menken und Mergelkuhls Lande unterm  
tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbes-  
kanten real Pretendenten angetragen und  
solchem Gesuch deferiret worden; so wer-  
den alle diejenigen, welche an vor specifi-  
cirten Grundstücke aus irgend einem Grunde  
real Ansprüche zu haben vermeinen, zu  
deren Anmeldung und Nachweisung unter  
der Warnung edictaliter auf den 8 Junii  
d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen,  
dass die Ausbleibenden mit ihren etwaigen  
real Ansprüchen auf diese Grundstücke prä-  
cladiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stills-  
schweigen auferleget werden wird.

Bielefeld im Stadtgericht d. 6. Febr.  
1801.

Consbruch. <sup>Proventus.</sup>

Da nach vollendeter Messung folgende gemeine Markengründe in der Bauerschaft Iher und Leber Berg,  
1) Der Olen Kley und der Kley im Esche, ne Wischelage  
2) die Krückeler Haid  
3) der Sand im Doerrenther Felde  
4) daß Iher Feld nebst einen Theil des Sugeplakens, zur Theilung bequem gefunden worden, so ist zum Behuf der Auseinandersetzung von unterschriebenen Terminus auf den 18ten July anberaumet und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtiget, so wie auch die etwaige unbekante Realspretendenten hemit öffentlich vorgeladen, um im oben benannten Termine Vormittags um 10 Uhr zu Ibbenbüren auf dem Amthause zu erscheinen, die habende und verlangte Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie mögen herrühren aus welchen Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzstiebes, Holz oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeith gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch desendes die habende Documente und Urkunden in Originall zu übergeben, demnachst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleiben soll haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclussionsentsentz ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebenen Interessenten, als die alleinige berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erkläret und mit diesen die Abtheilung reguliret werden soll.

Die Guts- und Eigenthumsherrn der

in diesen Markengründen belegenen Stetten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Termin, ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden wird, wie sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget und die Verhandlungen ihrer Eigenthümlichen oder Erbpächter genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonnaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird.

Ibbenbüren den 16. März 1801.

Königliche Preussische zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Rintgen angeordnete Commission.

Kump. Mettingh.

### 3. Citatio Creditorum.

Ueber das nachgelassene Vermögen des zu Haldem im Jahre 1794 verstorbenen Commerzianten Joh. Friedrich Wohlmeyer, ist auf Antrag des Beneficial-Erben, der erbenschaftliche Liquidations-Prozess eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch daran zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solchen spätestens am 27ten Julius bey hiesigem Gerichte anzugeben, oder zu erwarten, daß sie nachhero nicht weiter damit gehört werden. Gericht Haldem den 22ten April 1801.

Plöger.

Amte Ravensberg. Da über das Vermögen des Heuerlings Johann Friedrich Geisner bey dem Colono Bettmann in Bockhorst überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden: So werden dessen Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 5ten Junij d. J. hieselbst

anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Den 17ten April 1801.

Lueder.

Da über den, von der Beckers Stette, Nr. 45. in Brochhagen, verschriebenen Brautschatz des ausgetretenen Sohnes Herrn Heinrich Becker dato der Concurs eröffnet worden, so werden hiemit diejenigen Creditores desselben, welche sich bis jetzt hin noch nicht gemeldet haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 30ten Julius c. Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verablangt, daß sie sonst gänzlich abgewiesen werden und der Brautschatz, so weit er reicht, an die sich gemeldeten Creditores, der etwaige Ueberschuß aber dem Fisco ausbezahlt wird. Amt Brackwede den 12. May 1801.

Brune.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die auf dem Königl. Vorwerke Schäferhof befindlichen und durch die Verzeinerung der Grundstücke entbehrlich gewordenen Gebäude,

1. das neue massiv gebaute Viehhaus 110 Fuß lang und 42 $\frac{1}{2}$  Fuß breit,
2. der Schaastall 133 Fuß lang und 40 Fuß breit,
3. das Querhaus 90 Fuß lang und 35 Fuß breit, sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung am 3. Jun. meistbietend verkauft werden, weshalb sich etwaige Kaufliebhaber Nachmittags 3 Uhr auf der Gerichtsstube in Hausberge einzufinden haben. Wenn jemand diese Gebäude zu einer soliden Fabriken-Anlage benutzen will; so kann auch das Gebot unter annehmlischen Bedingungen auf Erbpacht gerichtet werden.

Minden den 18ten May 1801.

Königl. Erbpachtungs-Commission.

Delius.

Mit Bewilligung Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 28. Febr. d. J. soll ein auf dem Nollingschen

Colonate sub Nr. 30. zu Gohfeldt vorhandenes überflüssiges Gebäude, zum Abbrechen öffentlich meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich am Freitag den 12. Junii d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Es ist auf 200 Rtl. durch Sachverständige gewürdigt worden.

Um aber zugleich den Schuldenzustand der Nollings Stette deren Besitzer verstorben sind auszumitteln, werden zugleich sämtliche Real- und Personal-Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in den obenbezielten Termine auf der Gerichtsstube zu Gohfeldt anzumelden und zu bescheinigen. Wer sich alsdann nicht meldet hat Abweisung von der vorhandenen Masse und Zurücksetzung gegen die sich gemeldeten Gläubiger zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 4. May 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Da die, dem Commercianten Harting zugehörige, sub Nr. 97. in Rehme belegene, und mit Inbegriff des dazu gehörigen Gartens auf 1700 Rtl. taxirte leibfreye Stette, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. Pacht nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß, in dem vorgewiesenen freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rtl. um deswillen nicht zugeschlagen worden, weil sämtliche Hartingsche Gläubiger daraus nicht befriediget werden können, und daher über das Vermögen des Harting der Concurs eröffnet worden; als wird vorbenanntete, zur Commercianten-Nahrung sehr vortheilhaft belegene Stette hiemit zum nothwendigen Verkauf ausgeboten, und termini licitationis auf den 31. März, 28. April und 9. Juny a. c. anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden können und der Bestbietende in ultimo Termine des Zuschlags

dem Befinden nach zu gewärtigen hat. Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagesfahrten hiemit verabladet werden.

Sign. Blotho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamts.

Der Glasermeister Pecher, bietet sein in Blotho sub Nr. 139. oben an der Hauptstraße. belegenes gut ausgebautes Haus zum freywilligen Verkauf aus, es befindet sich in demselben 3 Stuben 3 Kammern 1 Küche und hinter denselben ein Hofraum so mit Obstbäumen besetzt, nicht weniger in dem Hause ein geräumiger Boden, auch hinter dem Wohnhause ein Gebäude so zur completen Stallung für Kühe und Pferde eingerichtet ist.

Dieses Haus mit dem Hintergebäude, ist nicht allein seiner Einrichtung, sondern auch besonders seiner Lage nach zur Handlung, zur Brenn- und Bäckerey sehr gut gelegen.

Es werden daher Kaufliebhaber hierdurch ersucht, sich in Termino den 7. Juny in oben beschriebenen Hause einzufinden, die Conditiones daselbst einzusehen, Geboth zu thun, und wenn solches annehmlich von mir sogleich der Zuschlag erfolgen soll, auch können Liebhaber noch vor den Termin in Herford bey mir, ihr Geboth erlösen.

Blotho den 3. May 1801.

Pecher.

Die auf der Sielermanns Stette bey Brakwede von dem Johann Herrn Gränewälber vor einigen Jahren gestiftete Erbpächtereiy soll Schulden halber am 30. Junius c. Morgens am Gerichtshause in Dielesfeld meistbietend verkauft werden.

Solche bestehet aus einem noch nicht völliig ausgebauten, zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und etwa 10 Schf. S. Landesrey und Holzwachß, welche zu 250 Rthl. angeschlagen worden, jedoch ohne Abzug des jährlichen Erbpachts-Canonis ad 12 Rtl.

und des Rauchhuns in die Königlichen Domainen.

Die Lusttragenden Käufer haben gedachten Tages ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein weiteres Geboth statt findet.

Amst Brakwede den 8ten April 1801.

Brune.

Zur Auseinandersetzung der testamentarischen Erben Johann Conrad Weipß in Lengerich sollen freywillig, jedoch öffentlich, in den nachgesetzten Terminen nachbenannte Besizungen des Erblassers, in des Gastwirths Berckemeiers Hause in Lengerich aufgeschlagen, und beyia annehmlichen Both dem gebliebenen Bestbieter zugeschlagen werden.

Erstlich drey Wohnhäuser, dazu gelegten Bergtheil, Kirchen- und Begräbnißplätze, nämlich

1. das von dem Erblasser bewohnte auf der Neustadt an einer guten Passage und zur Nahrung gelegene, in guten baulichen Stande befindliche zu 900 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus sub Nr. 70. nebst dahinter liegenden Hofraum, auch

2. ein Holz- und kahler Bergtheil oben Limburgs Kamp, taxirt zu 90 Rtl.

3. das neben erstern unter Nr. 71. gelegene zu 450 Rtl. gewürdigte Wohnhaus.

4. noch ein auch an einer guten Passage auf der Münsterstraße liegendes zu 330 Rtl. mit dem dahinter liegenden kleinen Hofgen abgeschätztes Wohnhaus Nr. 112.

Darnach folgende Kirchen- und Begräbnißplätze:

5. Ein Manns Kirchenstiz an der großen Lengericher Kirchenthür, taxirt zu 45 Rtl.

6. Ein Frauen- Kirchenstiz eben daselbst 45 Rtl.

7. Ein Manns- Kirchenstiz auf dem alten Bühnen 20 Rtl.

8. Ein Frauen- Kirchenstiz vor des Colons Berckemeiers Kirchenstuhl 30 Rtl.

9. Zwen Begräbnißplätze jede zu 4 bis 5 Personen, ersterer zu 20 Rtl., letzterer

zu 15 Rtl. taxirt, in dem auf Freitag den 10ten July a. c. angeetzten Dierungstermin, in welchem des Morgens um 9 Uhr Kauflustige sich in dem Werckemeierschen Hause einzufinden wollen: und da mit diesem Aufgeboth der Tag hingehen möchte, ist gut gefunden, daß

zweitens in dem auf Dienstag den 28ten eben desselben Monats Julii auch zu Lenigerich in vorerwähnter Hause angeetzten Licitationstermin nachbenannte dergestalt ästimirten Garten, und Saatländereyen einzeln aufgeboden, und zu jedermanns dazu qualificirten feilen Kauf gestellet werden.

1. Der Garten an Beyrings und Metzger's Gärten, ungefehr ein halb Scheffel groß 250 Rtl.

2. Ein Stück Land auf dem Golbacher im Windmühlenecke zwischen des Postmeisters Kriegen und Wilhelm Stockdieck's Lande 2 Scheffel,  $\frac{1}{2}$  tel Saat 315 Rtl.

3. Ein Stück Land ebenfalls im Windmühleneck bey des Postmeisters Kriegen Lande gelegen  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Saat 150 Rtl.

4. noch ein Scheffel Saat im Windmühleneck zwischen Wilhelm Blömers und Wiedummers Land 160 Land.

5. Ein Scheffel Saat unter Ahmeiers Kamp dicht an der Hake 75 Rtl.

6. Ein Stück Land auf dem sogenannten Doctors Kamp ungefehr  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Saat groß, nebst dem dazu gehdrigen Holzgewächs 50 Rtl.

7. Ein Stück Land auf den Ahkämpen mit dem dabey liegenden neuen Uelmed, zusammen 2 Scheffel Saat groß 80 Rtl.

8. noch ein Stück Land in dortiger Gegend bey Beyrings und Hasmann's Lande gelegen  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Saat groß, mit dem nach Hasmann's Seite stehenden Eehentelgen 100 Rtl.

Die Grundstücke sind frey von Zahrlasten, außer daß von dem Vergtheil jährlich 8 ggl. 3 Pf. von dem Lande auf Doctors Kamp 8 ggl. 10 Pf. und von dem

Uelmed bey dem Lande auf den Ahkämpen noch nicht bestimmtes Tobacksfabrications-Geld entrichtet werden muß, so in dem Verkaufsterminen nebst den übrigen Bedingungen den Kauflustigen vorab bekannt gemacht werden wird.

Tecklenburg den 16ten May 1801.  
Metting.

Nachdem die von Landesbergischen Modalerben gewillet sind ihre vor Escher in der Graffschaft Schaumburg belegene Windmühle meistbietend zu verkaufen, so wird solches etwaigen Liebhabern hiermit bekannt gemacht; um sich in dem zu dem Ende auf Freitag den 26ten Juny dieses Jahrs bestimmten Termin auf dem adelich von Landesbergischen Gute zu Wormsthal einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, wo dann dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag sofort geschehen soll. Rinteln den 4ten May 1801.

Süb.

Kraft Auftrags.

Min dem.

Es wollen die Güremanschen Erben ihren Kamp zu Hausberge im saulen Sieck freywillig jedoch gerichtlich meistbietend verkaufen lassen, und haben sich Kauflustige den 17ten Juny Morgens 10 Uhr am Amte zu Hausberge einzufinden; sollte auch jemand seyn der Spruch und Forderung geberkt daran zu haben der muß sich in Termino bey dem Amte melden und seine Beweise mitbringen, nachher wird nichts angenommen.

### 5. Adjudication.

Der Bürger, und Brandtweindrenner Johann Friderich Schulze hat auf vorhergegangene freywillige Subhastation die dem Bürger, und Schuhmacher-Amtesmeister Johann Christlieb Heyn zugehörige in der Fahlfette bey dem Kohlpotte belegene fünf und einen halben Morgen Landes für

900 Rthlr. in Golde abjudiciret erhalten.  
Minden den 11ten May 1801.

Magistrat alhier,  
Schmidts. Netzebusch.

### 6. Sachen so zu verkaufen.

Am 8ten Junius d. J. und folgenden Tagen sollen hieselbst im vormaligen von Lentkenschen Hause die zum Nachlasse des Postdirector von Lentke gehörende Kupferstiche und Schildereyen, imgleichen Mobilien, Hausgeräth, Betten, Linnengeräth und Kleidungsstücke in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden.

Wiesefeld am 20ten May 1801.  
Wubbeus.

### 7. Ausbietung.

Nach einer eingegangenen Verordnung Hochlbb. Kammer vom 18ten v. M. sollen folgende Bau-Reparaturen vorgenommen und an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden, wozu Terminus auf den 8ten Junii bezieht wird, nemlich

1. an der massiven Brücke bey Todtenhausen die Petersbrücke genannt.
2. An der steinern Brücke bey Hippen.
3. An der hölzern Brücke in der Gegend von Hille über die Peckrenne auf den Zoll- und Landwege von Minden nach Dösnabrück.
4. An der hölzernen Brücke auf den Mühlenbrocksdamm, auf der Zoll- und Landstraße von Minden nach Rahden.
5. An der Windheimer Mühle.

Es werden daher alle einländische, anseßige oder Cautionmachenkönnende Unternehmer, oder sonstige Entreprenneurs hieburch öffentlich aufgefordert, sich an geschachten Tage Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um die benannten Bauten mit ihnen zu verdingen, wo denn die Bedingungen vernommen und der Mindestfordernde salva approbatione Hochlbb.

Kammer den Zuschlag zu erwarten hat,  
Sign. Petershagen den 7. May 1801.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Becker. Göcker.

Auf Hochlbblicher Krieges- und Domainen-Cammer Befehl sollen einige an den hiesigen Vorwerks-Gebäuden erforderliche zu 51 Rthl. 23 ggl. 5 Pf. veranschlagete Reparaturen in Termino den 3. Junii dem Mindestfordernden verdingen werden, alsdann qualifizierte Entreprenneurs Morgens früh 8 Uhr sich alhier einzufinden, und nach eingesehenen Anschläge ihre Erklärung abzugeben, der Wenigstfordernde aber zu gewärtigen haben wird, daß ihm salva approbatione die Reparationes zur Ausführung werde überlassen werden.

Amt Ravensberg den 16ten May 1801,  
Meinders.

### 8. Capitalia so auszuleihen.

Herford. Bey der Speckbütelschen Curatel sind 1400 Rthl. in Golde zu verleihen, wer selbige in einer oder auch in zertheilten Summen gegen gesetzliche Sicherstellung zu 4 per Cent Zinsen aufnehmen will, kann sich deshalb an den Curator Kaufmann Heinrich Otto Siveke wenden.

### 9. Notification.

Einer der nächsten Verwandten des Soldat und Müller Kloth in Friedewalde und der Vormund des Kindes erster Ehe der Ehefrau des gedachten Kloth haben, in Abwesenheit des Kloth bey seiner Compagnie in Emden, darauf angetragen, daß beyde Eheleute Kloth für Verschwender erklärt würden. Die Ehefrau des Kloth hat vorläufig der Prodigalitätsklage nicht widersprochen und sich in Güte dem Antrage der Provocanten gefüget, welchem nach, da die Ehefrau des Kloth nunmehr als eine Verschwenderinn zu erklären, jedermann gewarnt wird, sich bey Strafe (Hiebey eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 21. der Mindenschen Anzeigen.

der Wichtigkeit mit derselben in irgend keinen Vertrag oder sonstiges rechtliches Geschäft einzulassen.

Minden am Gerichte Himmelreich den 23sten May 1801.

Voelmahn.

Durch die bey hiesigen Gericht vollzogene Ehepacten hat der Gemeinheits-Vorsteher Dffelsmeyer bey seiner anderweiten Verheyrathung mit der Wittwe des Bäfers Heinrich Ebmeyer gebornen Louisen Henrietten Wosen die sonst hieselbst unter Eheleuten übliche Gemeinschaft der Güter aufgehoben, welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Herford den 25. April 1801.

Eulemeier. Consbruch.

### 10. Sachen so verlohren.

Am 22ten April ist mir ein schwarzes Mutterpferd ohngefahr 10 Jahr alt, welches an der linken Lende zweymahl gebrannt ist, entlaufen, der Finder wird gebeten solches gegen Ersatz der Futterkosten und eines annehmlichen Douceurs mir wieder zuzustellen.

Xoccum den 22ten May 1801.

Conrad Droste auf Lucks  
Stette Nr. 1.

### 11. Sachen so gefunden.

Den 20ten dieses Abends um 10 Uhr ist zwischen den Buden auf dem Markte ein Taschentuch gefunden worden, wer die Kennzeichen desselben anzugeben vermag kann es im Intelligenz-Comtoir gegen die Insertions-Gebühr abfordern.

Minden den 25ten May 1801.

### 12. Verpachtung.

Da der dem Collegiatstifte ad Stum Martinum zu Minden gehörende große Zehnte in der Feldflur der Bauerschaft Hör-

ste Amts Rodenberg auf die Erndte dieses Jahres pachtlos wird; so wird derselbe in Termino den 29ten May dieses Jahres Morgens 10 Uhr zu Minden in des Camerarii Bincken Hause am Martini Kirchhofe öffentlich auf 4 Jahre verpachtet werden, und hat der Mehrstbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 30. April 1801.

### 13. Avertissements.

In einer angenehmen Gegend der Stadt ist eine Stube und Cammer nebst Aufwartung auch wenns verlangt wird mit Meublen zu vermiethen, nähere Nachricht giebt das Königl. Adress-Comtoir.

In der Marien Kirche auf der Nord-Prieche ist ein 4stüger Stand, wo man den Prediger gut sehen kann zu verkaufen oder zu vermiethen, auch sind auf denselbigen Kirchhoffe zwey Begräbnisse zu verkaufen und giebt der Küster und Organist Hr. Schindler Nachricht davon.

By dem Knochenhauer Vogelgang in Minden ist eine Partie Kalbselle zu verkaufen, die Liebhaber müssen sich unter 14 Tagen einfinden.

Minden den 25. May 1801.

### 14. Durchpassirte Fremde.

Den 16ten May Herr Conductor Langgerhans von Berlin nach Hamm. 18. Hr. Linck von Lemgo nach Hamburg. 21. Hr. Arnß von Bremen nach Frankfurt a. M. Hr. Plange von Hamburg nach Lipstadt. 23. Hr. Baron v. d. Neck von Dverbyck nach Rehburg, Hr. Bagelman von Bremen nach Cassel, Hr. Postmeister Nebelthau von Cassel nach Bremen.

### Nachtrag.

Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Sabrik-Waaren in den Provinzen diesseits der

Weser. De Dato Berlin, den 17.  
März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preußen  
10. Unser allergnädigster Herr, haben bey den, unterm 12. Januar v. J. und sonst erlassenen neuern Verordnungen, wegen verbotener Einfuhr fremder Fabrikate, zum Nachtheil der einländischen Fabrikation, unter andern auch die Westphälischen Fabrik-Waaren ausgenommen, und verordnet: daß es deshalb bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben solle, bis darüber etwas Näheres reguliert seyn würde.

Um nun hierunter auf der einen Seite die nöthige Vorsehung zu treffen, daß nicht unter den Namen der Westphälischen Fabrik-Waaren, andere in den dortigen Provinzen nicht verfertigte Waaren eingebracht, auf der andern Seite aber, den wirklich dort verfertigten Waaren, in so weit sie in den Provinzen diesseits der Weser noch nicht, oder doch nicht in hinlänglicher Menge gemacht werden, der Vorzug vor fremden gegeben werde, haben Seine Königliche Majestät, mit Aufhebung der darüber bisher ergangenen einzelnen Verordnungen, folgendes festzusetzen beschloffen:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze

Da in den Westphälischen Provinzen ein besonderes Accise-System eingeführt worden, so von dem in andern Provinzen statt habenden ganz verschieden ist, und da der Gebrauch fremder Waaren nach den Westphälischen Tarifs, zum größten Theil erlaubt ist, so wird zur Verhütung der deshalb leicht möglichen Unterschleife festgesetzt, daß in der Regel alle Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche aus der Fremde in den Provinzen diesseits der Weser einzubringen verboten sind, auch aus den Westphälischen Provinzen nicht eingeführt werden dürfen,

§. 2.

Alle Waaren dagegen, welche aus der Fremde einzuführen erlaubt sind, dürfen auch aus den Westphälischen Provinzen eingeführt werden, und bleiben einer niedrigeren Abgabe unterworfen, wenn deren dortige Fabrikation mit hinreichender Gewisheit erwiesen wird; in Ermanglung solcher Beweise aber, werden sie wie fremde behandelt.

§. 3.

Die Abgaben für jeden Artikel, der zum Eingang erlaubten Westphälischen Fabrik-Waaren, werden für sämtliche, diesseits der Weser belegene Provinzen gleich bestimmt, so daß die bisher darunter geherrschten Verschiedenheiten hinwegfallen, und in keiner dieser Provinzen, mehr oder weniger, von demselben Waaren-Artikel gehoben werden soll.

§. 4.

Zum auswärtigen Debit hingegen bleiben alle Westphälischen Waaren ohne Ausnahme in den Provinzen diesseits der Weser erlaubt, und entrichten, wenn deren inländische Fabrikation gehörig nachgewiesen wird, nur die Hälfte der Abgabe, welcher die fremden Waaren dieser Art unterworfen sind; es müssen aber solche Waaren unter dem Beschlusse der Accise-Officianten auf den Packhöfen verbleiben, und ihr richtiger Ausgang in das Ausland gehörig nachgewiesen werden.

§. 5.

Welche Westphälische Waaren für jetzt einzulassen. Die für jetzt zur Consumption in den Provinzen diesseits der Weser einzuführen erlaubte Westphälische Waaren-Artikel, bestehen in folgenden.

- 1) Bielefelder Leinwand,
- 2) Seidene Schnupf- und Hals-Tücher.
- 3) Einige Gattungen seidener Bänder.
- 4) Metallene und Messingene Schmalzen, und
- 5) Diejenigen Metall- und Messing-Waaren, deren Eingang nach dem Vers

zeichniß vom 10. October 1796. erlaubt ist, und zwar gegen die alda bestimmte Abgabe; und außerdem verschiedene Eisens- und Stahl-Waaren.

Seine Königl. Majestät behalten Sich iedessen vor, diejenigen Waaren-Artikel aller Art in der Folge näher bekannt zu machen, welche nach den obigen Grundsätzen als zulässig zur innern Consumtion annoch werden ausgemittelt werden.

§. 6.

Bielefelder Leinwand.

Die Bielefelder Leinwand bleibt, wie bisher, der Abgabe, und zwar nach Vorschrift des Accise-Tarifs, von Vier Pfennige pro Elle für die feine, und Zwey Pfennige für die ordinaire Leinwand, unterworfen; es muß aber dieselbe mit den gewöhnlichen Legge-Zeichen und Urtesten versehen seyn.

§. 7.

Seidene Schnupf- und Halstücher.

Von den seidnen Schnupf- und Halstüchern wird die Accise-Abgabe für sämtliche Provinzen auf zwölf pro Cent des Werths bestimmt, und dabey die bisherige Aestimation in der Art zum Grunde gelegt, daß

das Duzend	brette Tücher zu	6 Thaler.
"	"	" 8 "
"	"	" 10 "
"	"	" 12 "
"	"	" 16 "
"	"	" 18 "

ohne weitem Unterschied, als der zum Grunde der Abgabe zu legende Werth, angenommen werden soll.

§. 8.

Seidne Bänder.

Von seidnen Bändern sind für jetzt nur noch einzuführen erlaubt:

- 1) Seidene Taft-Bänder,
- 2) Seidene Sammt-Bänder und Borsten,
- 3) Schmale Moor-Bänder bis zu 1½ Zoll Breite,

und wird die Abgabe davon, ohne Unterschied, auf Einen Thaler pro Pfund bestimmt.

§. 9.

Metallene und Messingene Schnallen.

In Ansehung der metallenen und messingenen Schnallen hat es bey dem bisherigen Abgabe-Satze von Drey gute Groschen vom Thaler des Werths sein Bewenden, und von den Stahl-Schnallen ist die nämliche Abgabe zu entrichten. Der Werth dieser Waaren muß so lange durch richtige Facturen erwiesen, oder von den Waaren-Aestimatoren bestimmt werden, bis richtige Preis-Couranten darüber besorget, und den Accise-Verwaltern zur Achtung zugesertiget seyn werden.

§. 10.

Von Eisen- und Stahl-Waaren dürfen die geschlich bis anhero erlaubt gewesene Artikel fernerhin und so lange eingehen, bis solche vermitteltli einer anzufertigenden Nachweisung, näher werden benannt, und namentlich verzeichnet werden, und zwar gegen eine Abgabe von Neun Pfennigen pro Thaler. Die Aestimation geschieht nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift.

§. 11.

Beweis der inländischen Fabrication.

Zur Aufsicht auf die Seiden- Tuch- und Band-Fabriken, und zur Verhütung aller Unterschleife in Betreff der Artikel, so in den Provinzen diesseits der Weser eingehen dürfen, sollen besondere Fabriken-Inspectoren angestellt werden, welche diese Waaren auf den Stählen stempeln, unter deren Augen selbige fertig gemacht werden sollen, und von denen alsdann, mit eigener Uebersetzung attestirt werden kann, daß sie wirklich im Lande verfertiget worden.

Die metallischen Waaren, so nach den Provinzen diesseits der Weser versandt werden, sollen, außer den gewöhnlichen Zeichen jeder Fabrike, noch mit einem besondern allgemeinem Zeichen versehen wer-

den, welches noch besonders bekannt gemacht werden wird.

## §. 12.

Erfordernisse, bey Versendung der Waaren vom Fabrications- an den Consumtions-Ort.

Um noch mehr versichert zu seyn, daß bey den Versendungen solcher erlaubten Waaren, keine fremden, auswärt's fabricirten Waaren sich einschleichen können, so wird hiemit festgesetzt:

1) Daß die nach den diesseitigen Provinzen zu versendenden seidnen Tücher und Bänder, nicht bloß im Lande gewebt, sondern auch alda ganz apprettirt seyn müssen.

2) Daß mit solchen Waaren, nicht von Kaufleuten, sondern bloß von Fabricanten oder Fabrik-Unternehmern, welche wenigstens zehn Stühle im Gange haben, und im Lande ansässig, deren sämtliche Arbeiter aber im Lande wohnhaft sind, so wohl nach den diesseitigen Provinzen, als nach den Messen zu Frankfurth an der Oder gehandelt werden kann, wogegen aber die Versendung der metallischen Waaren, ausser den Fabricanten und Fabriken-Verlegern auch von Kaufleuten geschehen kann.

3) Müssen die zu versendende Waaren, sie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande fabricirt seyn, nach einer Deklaration des Versenders, auf dem Accise-Orte, und in Ansehung der seidnen Waaren mit Zuziehung des Fabriken-Inspectors, wegen des einländischen Fabrications-Zeichens, welches bey den seidnen Tüchern und Bändern in einem Farben-Stempel bestehen, dagegen aber die bisherige acciseämtliche Lack-Siegelung der seidnen Tücher wegfallen soll, revidirt, in dessen Gegenwart besonders, und nicht mit fremden Waaren zugleich, verpackt, die Collis plombirt, über deren Inhalt nach Quantität und Qualität ein Certificat, unter ihrer Unterschrift und Siegel ertheilt

let, und dem Versender zur Begleitung der zu versendenden Waaren übergeben, darunter aber, von der Fabriken-Commission, die innländische Qualität des Fabricanten bestätigt werden.

Nach diesen Certificaten werden auf dem ersten Grenz-Zoll-Orte, die Collis und Packete, demnächst aber am Orte der Bestimmung die darinn enthaltene Waaren einzeln revidirt.

4) In Ansehung des aus der Graffschaft Mark einzuführenden Stahl- und Eisens-Drahts, hat es jedoch bey den bisherigen Urtheilen der Stapel-Direktionen zu Altena, Zierlohn und Lüdenscheid sein Bewenden, auf welche also solcher, ferner eingeführt werden kann.

## §. 13.

Erfordernisse bey Versendungen zum Verkauf auf der Messe zu Frankfurth an der Oder.

Eben diese Erfordernisse sind auch in dem Falle nöthig, wenn die einzuführen erlaubten Waaren, auf die Messe nach Frankfurth an der Oder gebracht werden sollen.

Wenn sie daselbst angekommen, müssen sie nach Quantität, Qualität und Werth treulich declarirt, genau revidirt, und nach dem wirklichen Befunde zu Buche getragen, über jeden Verkauf derselben, von dem Verkäufer ein besonderes, für diese Waaren-Artikel bestimmtes detaillirtes Verkaufs-Certifikat ebenfalls nach Anzahl, Gattung und Werth dem Käufer, und zwar in duplo eingehändigt, und solches mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel oder Stempel des Verkäufers versehen werden, worauf sodann die Mess- Accise-Casse und Begleitungs-Schein-Expedition, die nöthige Ausfertigung nach dem Destinations-Orte ertheilen wird.

(Die Fortsetzung künftig.)